Statuten

Gemeindeverband GICT



Inhaltsverzeichnis Statuten

I. Verband	4
Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden	4
Art. 2 Zweck	
Art. 3 Geltungsbereich der Statuten	∠
II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden	4
Art. 4 Steuerung der Delegierten	
Art. 5 Zahlung der Gemeindebeiträge	
Art. 6 Austritt aus dem Gemeindeverband	
Art. 7 Haftung	
III. Organisation	
IV. Delegiertenversammlung	
a. Zusammensetzung und Aufgaben	
Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht	
Art. 10 Funktion der Delegiertenversammlung	
Art. 11 Politische Planung	
Art. 12 Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung	6
Art. 13 Politische Kontrolle und Steuerung	
b. Verfahren	
Art. 14 Einberufung	7
Art. 15 Durchführung	8
V. Verbandsleitung	8
Art. 16 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung	
Art. 17 Funktion der Verbandsleitung	
Art. 18 Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung	
VI. Revisionsstelle	
Art. 19 Wahlvoraussetzungen	
-	
VII. Finanzhaushalt	
Art. 21 Grundsätze	
Art. 22 Gründungsfinanzierung	
Art. 23 Kreditarten	10
VIII. Kostenverteiler	10
Art. 24 Grundsatz	10
Art. 25 Kostenverrechnung	11
IX. Weitere Bestimmungen	11
Art. 26 Amtsdauer.	
Art. 27 Personelles	
Art. 28 Auflösung des Gemeindeverbands	



Art. 29 Kantonale Aufsicht	1
Art. 30 Rechtsschutz	12
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 31 In-Kraft-Setzung	



Statuten des Gemeindeverbands ICT (GICT)

I. Verband

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

- 1. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Emmen.
- 2. Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden.

Art. 2 Zweck

- 1. Der Gemeindeverband bezweckt die Zusammenarbeit zwischen Emmen, Kriens und allenfalls weiteren Gemeinden im IT-Bereich.
- 2. Der Gemeindeverband erbringt IT Dienstleistungen an die Verbandsgemeinden und allenfalls weitere öffentliche Körperschaften.

Art. 3 Geltungsbereich der Statuten

- 1. Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.
- Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.
- 3. Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 Steuerung der Delegierten

- 1. Der Einwohnerrat (resp. wo nicht vorhanden der Gemeinderat) der Verbandsgemeinde:
 - a. wählt die Delegierten,
- 2. Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde:
 - a. gibt ihnen die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die die Delegierten im Gemeindeverband zu verfolgen haben,
 - b. wird durch die Delegierten über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbands periodisch informiert,
 - c. erteilt den Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

Art. 5 Zahlung der Gemeindebeiträge

1. Die Verbandsgemeinde bezahlt die Gemeindebeiträge und die Akonto-Zahlungen (Art. 25) innert 30 Tagen seit dem Erhalt der Rechnung.



Art. 6 Austritt aus dem Gemeindeverband

- 1. Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.
- 2. Eine Ausnahme bezüglich Kündigungsfrist kann beim Eintritt neuer Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.
- 3. Die Verbandsgemeinde hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 4. Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 7 Haftung

- 1. Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.
- 2. Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilsmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im Gemeindeverband während der letzten zehn Jahre (Art. 9 Abs. 3).

III. Organisation

Art. 8 Organe

Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

- 1. Delegiertenversammlung,
- 2. Verbandsleitung,
- 3. Revisionsstelle.

IV. Delegiertenversammlung

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

- 1. Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.
- 2. Jede Verbandsgemeinde entsendet mindestens eine delegierte Person.
- 3. Die Stimmkraft der delegierten Personen wird wie folgt bestimmt:
 - a. Die Stimmen der Verbandsgemeinden werden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung auf die Verbandsgemeinden verteilt. Pro volle 1'000 Einwohner erhalten diese je eine Stimme. Jede Verbandsgemeinde erhält mindestens eine Stimme.
 - b. Bei Gründung des Gemeindeverbandes haben somit Emmen 29 und Kriens 26 Stimmen.
 - c. Die genaue Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres resp. im Falle eines Neueintritts am Stichtag des Eintritts, unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 3 lit. a neu festgelegt.

Art. 10 Funktion der Delegiertenversammlung



- 1. Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands.
- 2. Sie übt die politische und strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 11 Politische Planung

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- 1. Beschluss über den Voranschlag,
- 2. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- 3. Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan,
- 4. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

Art. 12 Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

- 1. Wahlen
 - a. Wahl, Führung und Überwachung der Verbandsleitung,
 - b. Wahl der Revisionsstelle,
 - c. Wahl der Stimmenzählenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; diese müssen keine delegierte Person sein.

2. Rechtsetzung

- a. Beschluss und Änderung der Statuten, Festlegung der Stimmrechtsverhältnisse (Art. 9 Abs. 3 lit. c),
- b. Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichte schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement der Verbandsleitung übertragen wird,
- c. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung unter Berücksichtigung des Personalreglements.

3. Finanzgeschäfte

- a. Geschäfte gemäss Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3 und 4,
- b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 26).
- 4. Weitere Sachgeschäfte
 - a. Die Delegiertenversammlung ist verantwortlich für die politische und strategische Unternehmensführung des Gemeindeverbands.
 - b. Die Delegierten haben eine Reportingpflicht gegenüber den Verbandsgemeinden. Sie haben die Verbandsgemeinden periodisch und bei ausserordentlichen Ereignissen zu informieren. Vor "wichtigen Beschlüssen" müssen die Delegierten die Instruktionen (Ermächtigung) der Gemeinde einholen. Die Delegierten haben ein gebundenes Mandat.



- 5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 GG (Art. 15 Abs. 6)
 - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Eintrittsbeträge,
 - b. Genehmigung einer Kündigungsfrist kürzer als 4 Jahre (Art. 6 Abs. 2),
 - Entscheidungen, die gemäss Finanz- und Aufgabenplan die Gemeindebeiträge während mindestens 4 Jahren um mindestens 10% verändern werden,
 - d. Investitionskostenbeiträge der Verbandsgemeinden, welche nicht vom Gemeindeverband finanziert werden kann,
 - e. Wesentliche Änderungen des Kostenverteilers und/oder des Stimmkraftverhältnisses,
 - f. Änderungen des Verbandszwecks,
 - g. Auflösung des Gemeindeverbands.
 - h. Statutenänderungen

Art. 13 Politische Kontrolle und Steuerung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrages an die Verbandsleitung,
- 2. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele,
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung,
- 4. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- 5. Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Verbandsleitung,
- 6. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle.

b. Verfahren

Art. 14 Einberufung

- 1. Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:
 - a. Zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Voranschlag und Rechnung),
 - b. Ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Bedarf auf Antrag der Verbandsleitung.
 - c. Ein Drittel der Delegierten kann die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.
- 2. Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden,
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten,
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle.



Art. 15 Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- 1. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- 2. Die Verbandsleitung (bei deren Verhinderung deren Stellvertreter) leitet die Versammlung. Sie hat kein Stimmrecht.
- 3. Die Stellvertretung ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
- 4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
- 5. Die Anträge der Delegierten sind der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- 6. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- 7. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 8. Das Sitzungsprotokoll wird von der Verbandsleitung und von der Protokollführung unterzeichnet, den Delegierten und den beteiligten Verbandsgemeinden zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

V. Verbandsleitung

Art. 16 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung

- 1. Die Verbandsleitung besteht aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Gemeindeverbandes. Die Verbandsleitung darf nicht Delegierte sein.
- 2. Die Verbandsleitung entscheidet ihre Geschäfte im Rahmen des Leistungsauftrages und dem verabschiedeten Budget.

Art. 17 Funktion der Verbandsleitung

- 1. Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das operative Betriebsführungsorgan.
- 2. Die Verbandsleitung führt die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide aus, welche während der Delegiertenversammlung entschieden wurden. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.
- 3. Die Verbandsleitung übt die operative Führung des IT Betriebs aus. Sie setzt die politischen und strategischen Vorgaben sowie den Leistungsauftrag der Delegiertenversammlung um.

Art. 18 Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung

- 1. Die Verbandsleitung trifft folgende Sachentscheide:
 - a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der IT Organisation,
 - b. Entscheide über die Besetzung von Stellen,



- c. Ausarbeiten und Vereinbarung von SLA's¹ mit den Verbands- und weiteren Gemeinden,
- d. Erlass eines Kostenverteilers gemäss Leistungen im SLA (Art. 24 u 25),
- e. Aktuelle, monatliche Berichte an die Delegiertenversammlung;
 - Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Finanz- und Aufgabenplans,
 - ii. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende,
 - iii. Begründung allfälliger Abweichungen,
 - iv. Bericht über die von der Geschäftsführung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
 - v. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.
 - vi. Unterstützung der Delegierten bei Planungs- und Zielfindungsprozessen sowie bei Investitionsentscheidungen,
 - vii. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen.
- 2. Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
 - b. Frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 23 einholen muss,
 - c. Frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

VI. Revisionsstelle

Art. 19 Wahlvoraussetzungen

- 1. Die Revisionsstelle ist eine externe Partei, die im Sinne von Art. 727a OR befähigt ist.
- 2. Die Leitung der Revisionsstelle und die mit der Revision des Gemeindeverbands befassten Personen dürfen im Gemeindeverband keine weitere Funktion ausüben und mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

Art. 20 Aufgaben

- 1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung



VII. Finanzhaushalt

Art. 21 Grundsätze

- 1. Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2. Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form der Kostenrechnung dargestellt.
- 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Gründungsfinanzierung

- 1. Die zwei Gründergemeinden Emmen und Kriens bringen die Finanzmittel bei der Gründung ein.
- 2. Das Verbandsvermögen kann bei der Gründung in Form von Sacheinlagen oder in bar eingebracht werden.
- Die Bewertung der eingebrachten Anlagen sowie die Höhe des benötigten Verbandsvermögens werden auf den Stichtag der Gründung des Gemeindeverbandes festgelegt.
- 4. Die Anlagen resp. die Bareinlagen werden als Darlehen eingebracht und zum Fünfjahres-Durchschnittszinssatz für 10-jährige Festhypotheken der Luzerner Kantonalbank AG verzinst. Die Festlegung erfolgt jährlich auf den 31. Dezember mit Gültigkeit für das Folgejahr.

Art. 23 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- 1. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- 2. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung im Einzelfall mehr als 2%, im gesamten mehr als 10% des Aufwandes des betreffenden Rechnungsjahres beträgt.
- 3. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
 - a. 10% des Aufwandes des betreffenden Rechnungsjahres übersteigen, oder
 - b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- 4. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung mehr als 10% der bewilligten Kreditsumme beträgt.

VIII. Kostenverteiler

Art. 24 Grundsatz

1. Der Gemeindeverband führt eine Vollkostenrechnung. Die Investitionen werden zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben.



2. Der Aufwand (Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung und Abschreibung der Sachanlagen) soll im mehrjährigen Durchschnitt durch die Einnahmen des Gemeindeverbands zu 100 % gedeckt werden.

Art. 25 Kostenverrechnung

- 1. Die Kostenverrechnung wird aufgrund der bezogenen Leistungen gemäss Dienstleistungsvereinbarung (SLA) vorgenommen.
- 2. Die Verbandsleitung erstellt das Jahresbudgets gemäss SLA's.
- 3. Aufgrund dieses Budgets stellt sie den Verbandsgemeinden monatlich eine Akonto-Rechnung.
- 4. Ende Jahr erstellt die Verbandsleitung aufgrund der effektiven Leistungen SLA's eine definitive Abrechnung.
- 5. Aufwandüberschüsse werden von den Verbandsgemeinden, Ertragsüberschüsse werden an die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Kostenübernahmen gemäss SLA nachbelastet/gutgeschrieben.

IX. Weitere Bestimmungen

Art. 26 Amtsdauer

- 1. Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung dauert vier Jahre.
- 2. Sie beginnt und endet mit jener des Gemeinderates der Gemeinde Emmen.

Art. 27 Personelles

- 1. Die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes werden nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingestellt.
- 2. Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Emmen.

Art. 28 Auflösung des Gemeindeverbands

- 1. Der Gemeindeverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 12 Ziff. 5 lit. e), jederzeit aufgelöst werden.
- 2. Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.
- 3. Die Delegiertenversammlung führt die Liquidation durch.
- 4. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten 10 Jahre (Art. 28) verteilt.
- 5. Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7.

Art. 29 Kantonale Aufsicht

1. Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.



Art. 30 Rechtsschutz

- 1. Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Kantonsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).
- 2. Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.
- 3. Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenver-sammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 In-Kraft-Setzung

Diese Statuten treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Die erste Legislatur dauert dabei bis zum 31. August 2016 an.